

Cancell. § 1, n. 71 sqq.; Reiffenstuel ad tit. de Praeb. n. 407 sqq.). Das Recht des Papstes hierzu ergibt sich aus seiner obersten Jurisdiction. Literatur: Soglia, Instit. juris publ. et priv. eccles., Paris. 1859, I, § 26—37; Charlas, Tract. de libert. Eccles. Gallic., Leod. 1684, l. 6, c. 5 gegen Gerbais, De causis major., Par. 1679; Dodinus Alteserra, Eccles. jurisdict. vindiciae, Par. 1703, gegen C. Fovret, Traité de l'abus, Dijon 1653; P. Ballerini, Vindic. auct. Pontif. contra op. J. Febro-rii, De statu eccles., Venet. 1768, insbeson-derere c. 8, § 7; Phillips, R.-R. V, 20 ff.; 194 ff.

[Heuser.]
Causae piaae (fromme Stiftungen) sind Ver-mögensbegriffe, welche einem gottesdienstlichen oder wohlthätigen Zwecke in religiöser Absicht oder um des Seelenheils willen gewidmet sind. Dieselben können selbständig oder in Verbindung mit Personen-Vereinen bestehen, deren Gesamt-heit als Rechtssubject jener Vermögensrechte gilt. Der Ausdruck pia causa wird übrigens von Ge-setzen und Auctoren zugleich auch für Rechts-geschäfte gebraucht, durch welche solche Vermögens- begriffe geschaffen oder einzelne Objecte zu den oben bezeichneten Zwecken bestimmt werden (F. a Mostazo, De causis piis, Lugd. 1686, I, 1, 3; Pichler, Jus Can. L. 3, tit. 26, n. 36). Diese beiden Merkmale des äußern Zwecks und der in- nern Absicht müssen zusammentreffen; ist der fromme Zweck jedoch deutlich erklärt und gesichert, so bedarf es der Aufstellung eines dritten, von älteren Canonisten erwähnten Erfordernisses nicht, daß nämlich die natürliche Person, welcher das Vermögensobject unmittelbar zugewendet wird, keine reiche sein dürfe (duo requiri ad hoc ut causa sit pia: ut interveniat pietas personae; ut fiat causa pietatis, Barbosa, Jus can. 3, 27; F. a Mostazo l. c.). In An- sehung der Entstehungs- und Untergangs- oder Endigungs-Weise der Personen-Vereinungen, welche obigen Charakter als pia causa an sich tragen, ist die Unterscheidung von pia causa religiosa und laicalis von besonderer Bedeutung. Eine pia causa religiosa kann ohne Dazwischen- kunft der kirchlichen Auctorität nicht sich bilden; ist sie aber kirchlich constituirte, so beruht hierauf, d. h. auf der canonischen Fundation und Erektion, die Existenz der kirchlichen Körperschaft oder from- men Stiftung. Der bloß thattsächliche Wegfall der Mitglieder bewirkt nicht die kirchenrechtliche Ex- stinction; so hört z. B. eine Pfarrei, eine Bruder- schaft u. s. w. weder durch die Apostasie, noch durch den Tod sämtlicher Mitglieder kirchen- rechtlich zu existiren auf.

1. Obige Begriffsbestimmung ist nicht allein anwendbar auf alles, was Rechts-Quellen und Rechts-Lehrer je nach Zeit und Ortsverhältnissen als fromme Stiftungen aufzählen, sondern die Gesamtheit der katholischen Kirche selbst ist in vermögensrechtlicher Beziehung eine pia causa. Gattungen und Arten frommer Stif- tungen sind so mannigfaltig, wie die Gestalten

leiblicher und geistlicher Bedürfnisse und Noth- stände in der Gesellschaft, und wie die Bemühun- gen der christlichen Frömmigkeit und Nächsten- liebe, um denselben Hilfe zu bringen. Sie können daher nicht wohl erschöpfend specificirt, sondern nur exemplificirt werden. Zu ihnen gehören Sti- pendien für heilige Messen oder andere gottes- dienstliche Verrichtungen, deren Fundirung für künftige Zeiten, Stiftungen von Bränden, Dota- tionen von Altären, Kapellen, Kirchen, Klöstern, Seminararien und Missions-Anstalten; Bruder- schaftsstiftungen, bestimmtes einmaliges Almo- sen oder Stiftung regelmäßer Almosenpenden für Ausstattung dürftiger Jungfrauen, für Lo- laufung oder Pflege von Gefangenen, Waisen- häuser, Armenschulen, Stipendien für dürftige Studirende, Spitäler, Blindenhäuser, Pilger- häuser, Leihanstalten (ohne Zins), Begräbnis- stiftungen u. s. w. (vgl. Thomassin, Vet. et nova eccl. discipl. III, 1, 30 sq.; Phillips, R.-R. II, 10, 114).

2. Die zum christlichen Glauben bekehrten Im- peratoren führten die aus den Katakomben und Gefängnissen erlöste Kirche in ihre Basiliken und Paläste ein, weil sie in derselben eine göttliche That, eine zur Heiligung und Leitung der mensch- lichen Gesellschaft berufene und befähigte Ver- anstaltung erkannt hatten. Es bedurfte deshalb keines ausdrücklichen allgemeinen Gesetzes, son- dern von selbst verstand es sich, daß diese Anstalt auch alle zu ihrer Aufgabe notwendigen und nützlichen zeitlichen Mittel, unter diesen Ver- mögensrechten und — als deren juridische Voraus- setzung — die Rechtspersönlichkeit besitzen könne und solle. Hat daher auch kein kaiserliches De- cret die juridische Persönlichkeit der katholischen Kirche schlechthin erklärt, so finden sich um so zahlreichere gesetzliche Bestimmungen vor, welche nur als Folgerungen aus einer solchen still- schweigenden Voraussetzung zu verstehen sind. Diese Gesetze begründeten die rechtliche und wirth- schaftliche, selbständige Existenz der Gotteshäuser, zunächst der bischöflichen Kirchen und aller zu die- sen gehörenden Institutionen, welche die kirch- liche Aufgabe im weitesten Sinn erfordern mochte. Aus der Schätzung der Kirche nach ihrem über- natürlichen Ursprung und Endziel entsprang aber ferner nicht bloß die Anerkennung ihrer cor- porativen Autonomie in hierarchischer und per- sönlicher Beziehung und ihrer privatrechtlichen Vermögensfähigkeit im Allgemeinen, sondern ihre positive Bevorzugung durch Privilegien auf allen Rechtsgebieten (L. 22, Cod. I, 2: cur enim non faciamus discrimen inter res divi- nas et humanas, et quare non competens praerogativa coelesti favori conservetur?). Die einzelnen bischöflichen Stühle und Kirchen können nicht gedacht werden, es sei denn als Glieder des Gesamtorganismus und dessen Hauptes, des römischen Papstes. Ebenso er- scheinen nicht bloß die später als Pfarrkirchen fest fundirten Auxiliar-Gotteshäuser innerhalb eines Sprengels, sondern alle dem Cultus oder der